

Neuerlass der Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (bisher GR J 1/2017, neu GR XXX/2023)

A. Zielsetzung

Die Globalrichtlinie „GR J 1/2017 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (GR SAJF) vom 01.05.2017 tritt zum 30.04.2023 außer Kraft. Mit dem vorgelegten Entwurf wird die Globalrichtlinie neu konzipiert.

B. Lösung

Neuerlass der Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand sinkt durch den Erlass der neuen GR „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ geringfügig gegenüber dem Umfang, wie er durch die bis 30.04.2023 gültige Globalrichtlinie J 1/2017 war, da das Berichtswesen verschlankt wird.

G. Auswirkungen auf **Familienpolitik** **Klimaschutz** **Inklusion** **Gleichstellung**

Die Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter in Bezug auf sozialräumliche Angebote zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Jungerwachsenen und Familien. Diese Angebote leisten einen Beitrag dazu, die Gleichstellung der Geschlechter in Familie und Beruf zu verbessern. Durch Reflexion und Aufgreifen der Aspekte Vielfalt und Teilhabemöglichkeiten in der pädagogischen Arbeit wird Inklusion gefördert.

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Entfällt.

J. Alternativen

Keine.

Die Regelung der o.g. Leistungsbereiche der Jugend- und Familienhilfe über eine Globalrichtlinie dient gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 BezVG der verbindlichen Umsetzung (jugend- und familien-)politischer Ziele in Angelegenheiten, in denen keine Rechtsvorschriften vorhanden sind oder in denen auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften ein Entscheidungsspielraum besteht, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen. Eine Globalrichtlinie über verschiedene Leistungsbereiche verdeutlicht zudem deren fachlichen Zusammenhang im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe.

K. Anlagen

Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“.

Neuerlass der Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (bisher GR J 1/2017, neu GR XXX/2023)

I. Ziel und Inhalt

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksamter in Bezug auf sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Familien. Die Globalrichtlinie „GR J 1/2017 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (GR SAJF) vom 01.05.2017 tritt zum 30.04.2023 außer Kraft. Mit dem vorgelegten Entwurf werden die Regelungen aktualisiert und weiterentwickelt.

Die Globalrichtlinie ist das zentrale Steuerungselement der Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe in Hamburg. Bei der Erarbeitung des Entwurfes wurden überwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die GR wurde zum einen gekürzt und zum anderen inhaltlich umgestellt. Darüber hinaus wurden die Formulierungen angepasst in Richtung einer ressourcenorientierten, positiven Betrachtung der Kinder, Jugendlichen, Jungerwachsenen und Familien. Aus dem Abstimmungsprozess mit den Bezirksamtern ist der Familienrat kein eigenständiges Handlungsfeld mehr. Da der Familienrat als Verfahren in allen Handlungsfeldern genutzt werden kann und soll, wird das Verfahren den Handlungsfeldern in der GR zukünftig vorangestellt.

Zudem wurde Abstand von der fokussierten Angebotsform ISU (individuelle sozialräumliche Unterstützung) im Rahmen der Berichterstattung genommen, um die grundsätzliche Nutzung vorhandener Angebotsstrukturen im Sinne der Globalrichtlinie in den Vordergrund zu stellen. Ziel ist es so, die Flexibilität der bedarfsgerechten Angebotsentwicklung für die Bezirksamter zu stärken, das Berichtswesen zu vereinfachen und den Vollzugsaufwand zu mindern.

Das Programm für sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe ist wirkungsorientiert ausgerichtet und verfolgt in diesem Sinne Ziele, die positive Auswirkungen auf die Handlungen, Fähigkeiten und Lebenslagen der Zielgruppe haben. In der Globalrichtlinie werden gemeinsame Grundlagen, Ziele und Standards für niedrighschwellige, präventive Angebote im Rahmen der sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe in bezirksamtlicher Steuerung dargestellt.

II. Kosten

Die Kosten für die Verwaltung bestehen in der Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten und Einrichtungen entsprechend der in der Globalrichtlinie genannten Ziele, in der Sicherstellung der Einhaltung der fachlichen Vorgaben und Standards für das Arbeitsfeld, in Berichtspflichten des Bezirksamtes gegenüber der Sozialbehörde sowie in der Zusammenarbeit mit

der Sozialbehörde im Rahmen von Auswertungsgesprächen/Fachdiskursen und Steuerungsgesprächen. Diese Kosten sind in der Vergangenheit im Rahmen der bisher gültigen Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ ebenfalls entstanden.

III. Behördenabstimmung

Die Senatskanzlei und die Behörde für Schule und Berufsbildung haben zugestimmt. Die Finanzbehörde ist einverstanden. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat keine rechtlichen Bedenken. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat keine gleichstellungspolitischen Bedenken.

IV. Anhörungsverfahren gemäß § 46 BezVG

Parallel zur Behördenabstimmung wurde das Anhörungsverfahren gemäß § 46 (2) Bezirksverwaltungsgesetz durchgeführt. Die Bezirksversammlungen und Bezirksamtsleitungen haben dem Entwurf zugestimmt bzw. zur Kenntnis genommen.

V. Petitum

Der Senat wird gebeten, die anliegende Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ zu beschließen.